

IV (Aktuelle) naturschutzfachliche
Erkenntnisse



Schmal+Ratzb

or

- WEA-empfindliche Vogelarten
- Wissenschaftliche Grundlagen der Rechtsprechung zum Rotmilan
- Artenschutz ./ Artenschutzrecht (in der Anwendung)
- Fazit



Auszug Art	Anzahl	Summe aus 13 Publikationen						
	Totfunde	Tötung	ohne Dif.	Gesamt	Störung	ohne Dif.	Gesamt	
Rotmilan	458	10	3	13	1	3	4	T
Wiesenweihe	6	10	3	13	1	3	4	T
Rohrweihe	36	10	3	13	2	3	5	T
Uhu	18	10	3	13		3	3	T
Baumfalke	15	9	2	11	1	2	3	T
Schwarzstorch	4	7	3	10	7	3	10	
Seeadler	158	6	3	9	1	3	4	T
Kranich	21	3	3	6	6	3	9	S
Bekassine	2	5	2	7	3	2	5	T
Goldregenpfeifer (Rastplätze)	25	1		1	3		3	S
Mornellregenpfeifer	1			0	5		5	S
Nordische Wildgänse (Schlafplätze)	26	2	1	3	4	1	5	S
Birkhuhn	0		1	1	4	1	5	S
Rohrdommel	2	1	2	3	5	2	7	S
Alpenschneehuhn	0		1	1	1	1	2	S
Goldregenpfeifer (Brutplätze)	0	1	2	3	1	2	3	
Grauammer	36	1		1			0	T
Großtrappe	0	1	2	3	1	2	3	



Zwischenfazit:

- Die Auswahl und Einstufung der Arten ist uneinheitlich, regellos, nicht an Kriterien gebunden und beliebig.
- Gründe, welche für die eine Art herangezogen werden sind für andere Arten nicht anwendbar.
- Eine sachgerechte Darlegung der jeweiligen Entscheidungsgründe fehlt oder wird von subjektiven Einschätzungen getragen. Eine Diskussion im wissenschaftlichen Sinne fehlt.
- Annahmen, Meinungen bzw. Besorgnisse überlagern Erkenntnisse, empirische Belege fehlen, Überprüfungen sind entweder nicht durchgeführt worden oder werden nicht zur Kenntnis genommen.
- Die „beste“ Zusammenstellung relevanter Quellen* ist selektiv, zielgerichtet und verfälscht Publikationen ergebnisorientiert.

*<https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>



Rotmilan (458 | 13/4 | 1.000 (1.500)/4.000)

VG Kassel Urteil v. 19.12.2018 AZ.: 7K 2906/16:

„In der Rechtsprechung wird grundsätzlich für naturschutzfachlich vertretbar gehalten, von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan durch den Betrieb von WEA auszugehen, wenn der Abstand der jeweiligen WEA zu einem festgestellten Horst weniger als 1.000 m bzw. 1.500 m beträgt, ...“

„Die Einhaltung von Mindestabständen ist deshalb erforderlich, weil Rotmilane die Besonderheit aufweisen, dass sie gegenüber WEA kein Meideverhalten zeigen.

OVG NRW, Beschluss v. 01.04.2019 AZ.: 8B 1013/18:

Der Rotmilan sei auf Grund umfangreichen fachwissenschaftlichen und empirischen Erkenntnissen eine kollisionsgefährdete und windenergieempfindliche Art. Tiere dieser Art fliegen besonders häufig in Nestnähe. WEA in diesem Bereich erhöhen das Risiko signifikant.



Stimmt das?

Kein Meideverhalten, aber kleinräumiges Ausweichverhalten (Avoidance Rate). In 98 % aller Fälle wird ein sich der WEA nähernder Rotmilan dem sich drehenden Rotor oder unbeweglichen Bauteilen kleinräumig ausweichen.

Ein Zusammenhang von Entfernung zwischen Horst und WEA und Kollisionshäufigkeit konnte nicht gefunden werden. (Hötker et al. 2013)

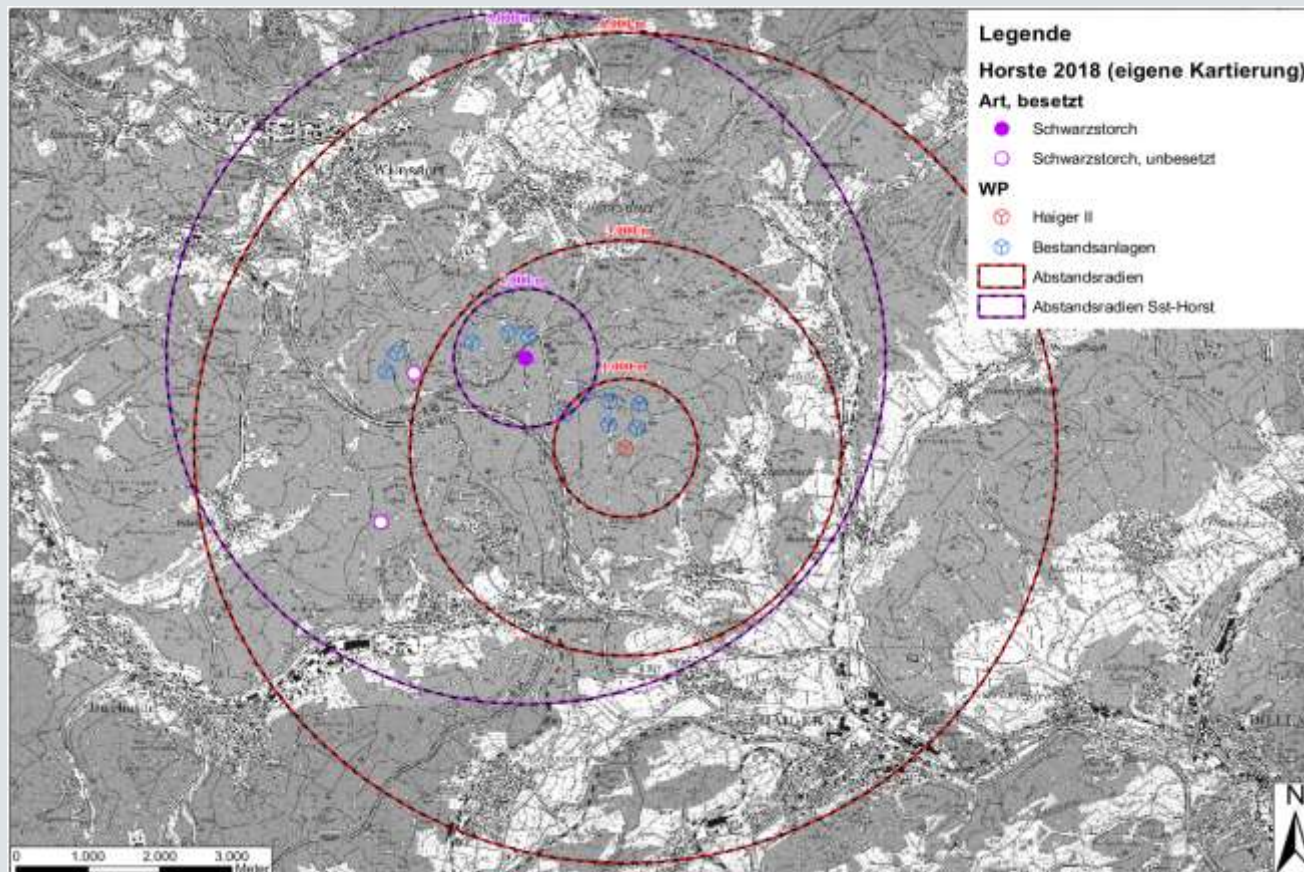
Kollisionen von Vögeln mit Windkraftanlagen sind weitgehend zufällige Ereignisse. (a.a.O.)

Die Variation der Kollisionsrate zwischen WP sind nicht erklärbar, oder es handelt sich bei Kollisionen mit WEA um weitgehend stochastische Ereignisse. (Grünkorn et al. 2016)



or

Schwarzstorch (4|10|10|3.000/10.000)





Nachträgliche Ansiedlungen im 3 km – Schutzabstand zwischen Horst und WEA sind in den letzten 20 Jahren wiederholt festgestellt worden.

24 Studien kommen zu dem Ergebnis, dass in jedem Einzelfall eine Kollisionsgefährdung oder Störung nicht feststellbar war. Der geringste Abstand bei einer Neuansiedlung betrug 320 m. Mehr als die Hälfte aller bei Untersuchungen erfassten Nester lag im 1.000 m – Radius mit mindestens 320 m, 350 m, 370 m, 410 m, < 500 m, 550 m, 800 m, ca. 900 m und < 1.000 m Abstand.

Dagegen gibt es nur wenig rückverfolgbare Hinweise auf Horstaufgaben und keine Nachweise eines kausalen Zusammenhanges zum Vorhandensein von WEA.

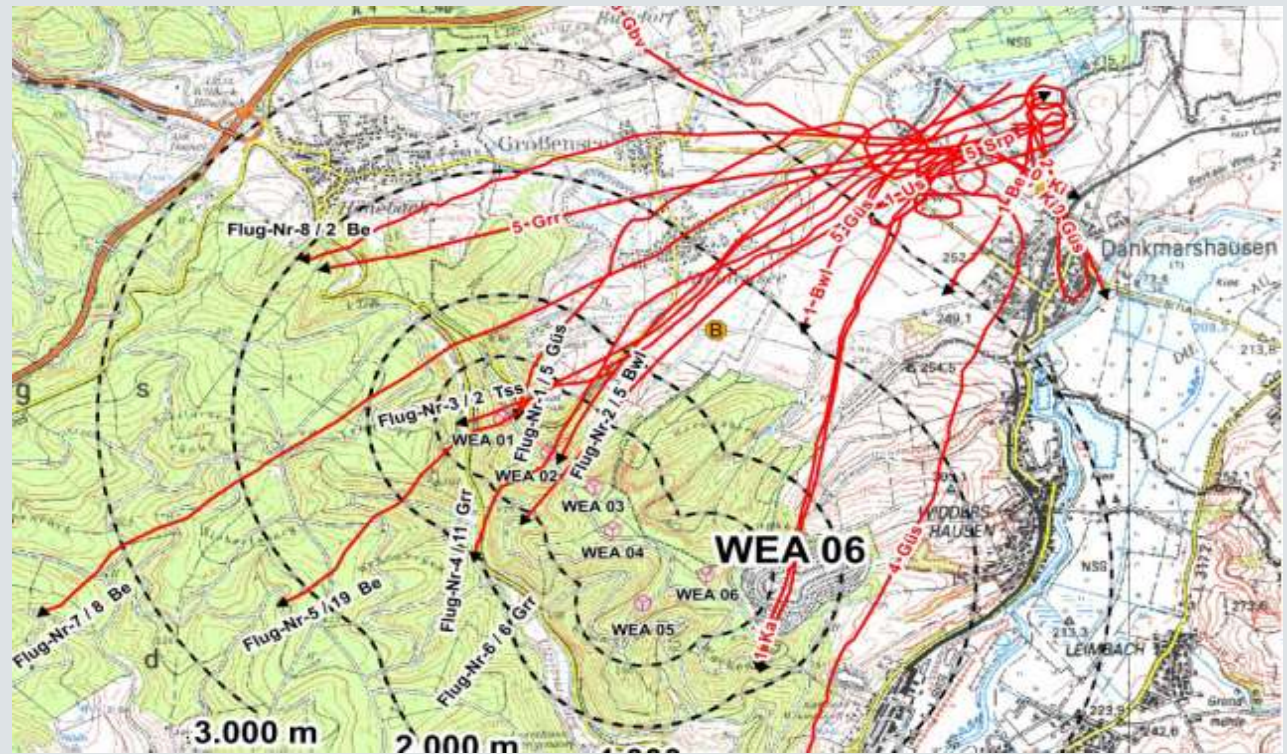
Von den vier bei DÜRR (Stand 07.01.2019) dokumentierten Kollisionsopfern waren drei Jungtiere. Zum einzigen ausgewachsenen Tier finden sich keine anderen Hinweise.



Die **Bekassine** (2|7|5|500|1.000) war früher ein sehr häufiger Vogel in Deutschland. Mittlerweile ist der Brutbestand drastisch zurück gegangen. Aber beim Herbstzug halten sich bis zu 150.000 Tiere in Deutschland auf.

In der Europäischen Union werden jedes Jahr 500.000 Tiere geschossen

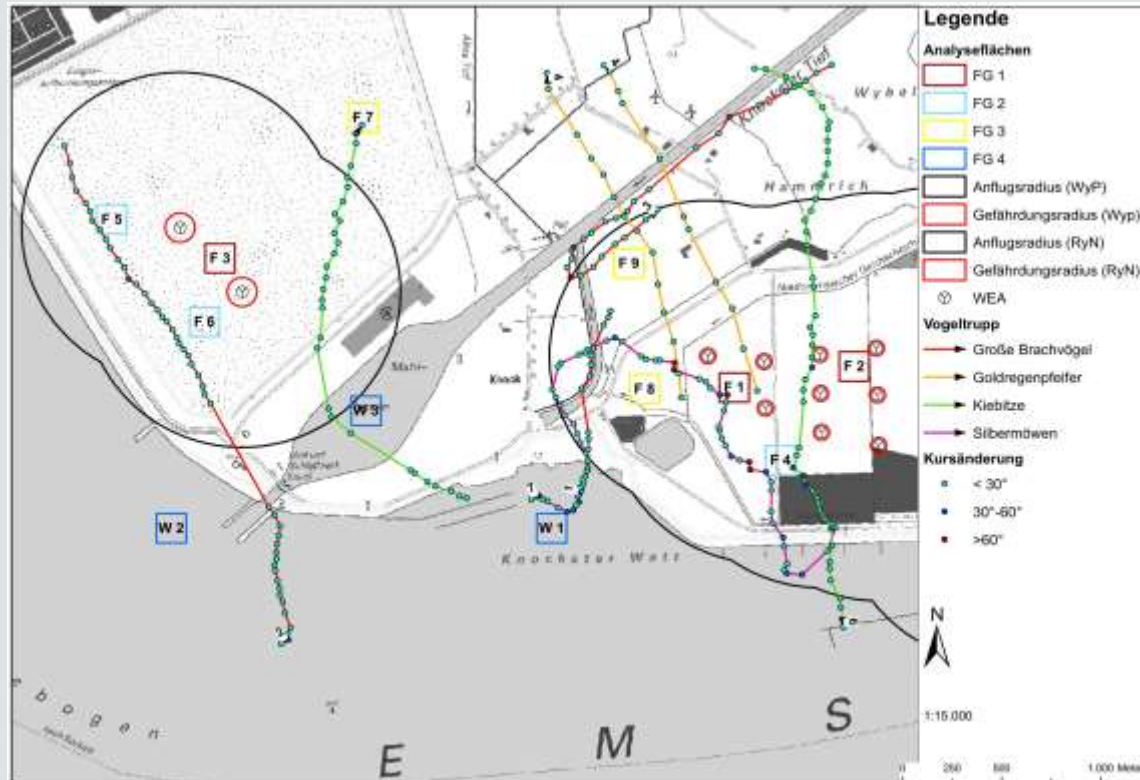
Ein Windpark auf einem Höhenzug könnte den Abflug so stören, dass ein VSG erheblich beeinträchtigt und Tiere seltener Arten (nur in Hessen) getötet würden.





or

Laro-Limikolen, wie Bekassinen, halten Meideabstände zu WEA bei der Rast ein, während des Fluges konnte ein kleinräumiges Ausweichen, nicht jedoch eine vollständige Meidung erfasst werden. (Ratzbor et al. 2012)





Zwischenfazit:

- Die Anwendung des Artenschutzrechtes in Deutschland oder in Bezug auf die Nutzung der Windenergie nimmt vermutlich eine Sonderrolle in Europa ein.
- Die Erfordernisse des Artenschutzes und die Anwendung des Artenschutzrechtes laufend zunehmend auseinander.
- Selbst die Rechtsprechung macht sich ein Zeitgeistwissen zu eignen, das mit der wissenschaftlichen Kenntnis von Ursachen und Wirkungen nicht übereinstimmt.
- Besorgnisse und Annahmen sind i.d.R. entscheidungstragend - auch wenn sie im Widerspruch zu empirischen Erkenntnissen und anderen wissenschaftlichen Ergebnissen stehen.
- Eine Diskussion unterschiedlicher Ansätze findet nicht statt.
- Offensichtlich ersetzt die naturschutzfachliche Bedeutung von Arten die sachgerechte Beurteilung ihrer Empfindlichkeit und Gefährdung.